

Marktsatzung der Gemeinde Wolmirsleben

Auf der Grundlage der §§ 6 (1) und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Wolmirsleben am 26.11.2001 folgende Marktsatzung:

§ 1

In der Gemeinde Wolmirsleben kann dienstags und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr auf dem Festplatz verkauft und gehandelt werden.

§ 2

Gegenstände des Wochenmarktes sind:

1. Produkte der landwirtschaftlichen Eigenproduktion
2. Frische Lebensmittel
3. Textilien und Industriewaren

Das Handel mit anderen als hier benannten Gegenständen ist verboten.

§ 3

Die Stellplätze für die Verkaufsstände werden den Verkäufern vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

Als Verkaufsstand können Fahrzeuge zugelassen werden. In der gesamten Gemeinde ist das Handeln nur auf den von der Marktaufsicht festgelegten Flächen gestattet.

§ 4

Die Marktaufsicht obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Gemeinde Wolmirsleben.

Den getroffenen Anordnungen ist unbeschadet des Rechts späterer Beschwerdeführung sofort Folge zu leisten.

Personen, die den Marktfrieden stören, können vom Markt ausgeschlossen werden.

§ 5

Das laute Ausrufen und Anpreisen der Ware ist gestattet, über Tonträger jedoch verboten. Inhaber von Ständen haben ihre Familiennamen mit ausgeschriebenen Vornamen und dem Wohnort deutlich sichtbar anzubringen.

§ 6

Nahrungs- und Genußmittel dürfen nicht auf dem Erdboden oder Straßenpflaster gelagert werden, sie müssen mindestens 50 cm über dem Erdboden oder Straßenpflaster auf einer geeigneten und sauberen Unterlage oder zweckentsprechenden Behältnissen gelagert werden.

Es dürfen nur einwandfreie und saubere Waren angeboten werden. Sie sind in geeigneter Weise vor Verschmutzung, Witterungseinflüssen und Berührung zu schützen. Unreifes Obst muß von reifem Obst getrennt und durch ein Schild mit der Aufschrift „Unreifes Obst“ kenntlich gemacht werden.

Waagen müssen so aufgestellt sein, daß der Käufer das Wiegen einwandfrei nachprüfen kann.

§ 7

Lebende Tiere dürfen nur in einwandfreien Behältern mit festen Boden aufbewahrt werden. Die Behälter müssen so groß sein, daß die Tiere aufrecht nebeneinander stehen können. Das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen oder Schuppen von Waren auf dem Markt ist verboten.

Leicht verderbliche oder besonders empfindliche Waren dürfen nur in einwandfreiem Verpackungsmaterial gewogen oder verpackt werden.

§ 8

Unbeschadet der Vorschrift über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen im Nahrungs- und Genußmittelverkehr keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Wunden behaftet sind.

Alle Marktanbieter, die Fleisch, Wurst, Backwaren, Fisch oder andere Lebensmittel verkaufen, haben auf größte Reinlichkeit zu achten. Ihre Kleidung muß stets sauber sein.

§ 9

Während der Marktzeit ist das Befahren mit Fahrrädern, das Mitführen von Handwagen und anderen sperrigen Gegenständen verboten.

Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet.

§ 10

Das Standgeld wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es ist bei Beginn des Verkaufs fällig und an die Gemeinde zu zahlen.

§ 11

Das Standgeld wird wie folgt festgelegt:

1. Wochenmarkt pro Tag, Standlänge bis 5 m 8,00 EUR
(darüber hinaus pro m 2,50 EUR)

2. Daueranbieter jährlich 153,00 EUR

3. Bewirtschaftungskosten werden nach Verbrauch abgerechnet.

4. Müllentsorgung erfolgt vom Händler.

§ 12

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Marktsatzung erfolgt Bestrafung nach den Bestimmungen des § 145 der Gewerbeordnung.

§ 13

Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 16 KAG für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) mit einer Ordnungsstrafe bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden können.

§ 14

Die Marktsatzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 18.09.2000 außer Kraft.

Wolmirsleben, den 26. 11. 2001

Kukuk
Bürgermeisterin